

Rat	07.12.2017
-----	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	730/2017-2
Stand	27.11.2017

Betreff Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes ab 01.01.2018

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Haupt-und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die Verwaltung gebeten darzulegen, warum die Leistungen unter Ziffer 2.1 (Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe) gebührenbefreit sind. Darüber hinaus bat der Ausschuss um Vorlage einer vollständigen Gegenüberstellung der Gebührentatbestände alt (2017) und neu (2018).

Die Gebührenfreiheit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (Ziff. 2.1 der Bornheimer Satzung) liegt im Ermessen des jeweiligen Bundeslandes bzw. Gemeinde. Derzeit liegen zwar noch keine konkreten Regelungsentwürfe vor, aber die Tendenz geht bundesweit zur Gebührenfreiheit für diese Leistungen. Grund dafür ist, dass die Lebenspartner bereits bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft Gebühren bezahlt haben, die ebenso hoch waren wie die Gebühren für eine Eheschließung (s. bisherige Nr. 5b.2 der AVerwGebO NRW). Derzeit appellieren diverse Verbände an die Landesregierungen, die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe gebührenfrei zu halten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die abweichenden Gebührentarife des Standesamtes dargestellt (Gegenüberstellung der Gebührensatzung Stadt Bornheim und Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW):

Bezeichnung Tarifstelle Bornheim	Tarif (€) Bornheim ab 2018	Tarif (€) AVerwGebO NRW bzw. bisheriger Tarif
1 Eheschließung		
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (<u>deutsches Recht</u>) mit Vornahme der Eheschließung im Rathaus	60	40
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen und Vornahme der Eheschließung im Rathaus, wenn <u>ausländisches Recht</u> zu beachten ist: je nach Zeitaufwand	120 € (bis zu 2 Stunden Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde	66
1.3 Vornahme der Eheschließung außerhalb des Rathauses (in der AVerwGebO NRW nicht enthalten; bisher als Kostenerstattung vereinnahmt) (zuzüglich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2)		
1.3.1 Zuschlag für Eheschließungen auf dem Trimborn-Hof und im Schlosshotel Domäne Walberberg		
- während der Dienstzeiten	60	Kostenerstat- tung von 78 bis zu 207 €
- außerhalb der Dienstzeiten (z.B. an Samstagen)	240	
1.3.2 Zuschlag für Eheschließungen auf dem Fahrgastschiff „Anja“		
- während der Dienstzeiten	120	Kostenerstat- tung von 78 bis zu 207 €
- außerhalb der Dienstzeiten (z.B. an Samstagen)	300	
1.4 Vornahme der Eheschließung <u>außerhalb der üblichen Öffnungszeiten</u> des Standesamtes (z.B. an Samstagen im Rathaus), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (zuzüglich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2)	120	100
1.5 Vornahme der Eheschließung durch ein <u>anderes</u> als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (zuzüglich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2)	60	40
1.6 Beschaffung eines <u>Ehefähigkeitszeugnisses</u> für einen Ausländer: je nach Zeitaufwand	60 € (bis zu 1 Stunde Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde	40
5b.2 Begründung einer Lebenspartnerschaft		
5b.2.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung (<u>deutsches Recht</u>)	entfällt ab 01.10.2017	40
5b.2.2 Prüfung der Voraussetzungen, wenn <u>ausländisches Recht</u> zu beachten ist	entfällt ab 01.10.2017	66
5b.2.3 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein <u>anderes</u> als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	entfällt ab 01.10.2017	40
5b.2.4 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft <u>außerhalb der üblichen Öffnungszeiten</u> des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	entfällt ab 01.10.2017	66

Bezeichnung Tarifstelle Bornheim	Tarif (€) Bornheim ab 2018	Tarif (€) AVerwGebO NRW bzw. bisheriger Tarif
2 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe		noch nicht enthalten
2.1 Prüfung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	Gebührenfrei	---
2.2 Gebühren für eine Zeremonie (Weitere Gebühren, z.B. für Urkunden oder Abschriften, können anfallen)	analog zu 1. Eheschließung	---
3 Namensrechtliche Erklärungen		
3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur <u>Namensführung</u> auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	45	21
3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine <u>Namensänderung</u> oder über eine namensrechtliche Erklärung	15	9
4 Sonstige Amtshandlungen		
4.1 Nachträgliche Beurkundung einer <u>Eheschließung</u> oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer <u>Geburt</u> nach §§ 34 bis 36 PStG: je nach Zeitaufwand	120 € (bis zu 2 Stunden Verwaltungsaufwand); 30 € für jede weitere angefangene halbe Stunde	40
4.2 Nachträgliche Beurkundung eines <u>Sterbefalls</u> nach § 36 PStG	50	21
4.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine <u>eidesstattliche Versicherung</u> : je nach Zeitaufwand	30 € für jede angefangene halbe Stunde	21
4.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den <u>früheren</u> Standesregistern	20	10
4.5 Erteilung einer <u>Personenstandsurskunde</u> gemäß § 55 PStG (inklusive 5 weitere Abschriften)	20	10
4.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4 bzw. 4.5 (ab der 6. Abschrift)	10	5
4.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein <u>Personenstandsregister</u>	10	6
4.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine <u>Sammelakte</u>	10	8
4.9 <u>Suchen</u> eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30 € für jede angefangene halbe Stunde	17 bis 66
4.10 Eintragung in ein <u>internationales Stammbuch</u> der Familie	20	10
4.11 Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50	25